

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung, mit der die Europäische Kommission Herrn Simonis von dem in der Stellenausschreibung Nr. COM/2007/142 vorgesehenen Auswahlverfahren ausgeschlossen hat, indem sie davon abgesehen hat, beim Gerichtshof der Europäischen Union seine Übernahme zu beantragen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Klägers.
3. Die Republik Litauen trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 79 vom 29.3.2008, S. 36.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. Februar 2011 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-119/07) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Mediationsverfahren — Beschwerdende Maßnahme — Art. 73 des Statuts — Konsolidierung — Vorschuss)

(2011/C 252/101)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung mehrerer Entscheidungen der Kommission, mit denen die Anträge des Klägers auf Durchführung eines Mediationsverfahrens, auf unverzügliche Intervention und auf Ergreifung von Maßnahmen zur Konfliktlösung sowie auf Zahlung eines Vorschusses nach Art. 19 Abs. 4 der Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten abgelehnt wurden, und Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2007, mit der der Antrag von Herrn Strack auf Vorschuss im Sinne von Art. 19 Abs. 4 der Gemeinsamen Regelung zu zahlen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Herrn Strack entstandenen Kosten.
4. Herr Strack trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 183 vom 19.7.2008, S. 32.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. März 2011 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-120/07) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Übertragung des Jahresurlaubs — Art. 4 des Anhangs V des Statuts — Gründe, die auf dienstliche Erfordernisse zurückzuführen sind — Art. 73 des Statuts — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Krankheitsurlaub)

(2011/C 252/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung mehrerer Entscheidungen der Kommission über den Antrag, die über die Schwelle von 12 Tagen hinaus nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaubstage von 2004 nach 2005 zu übertragen, und Verurteilung der Kommission zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die nicht in Anspruch genommenen und nicht bezahlten 26,5 Tage Jahresurlaub, zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 2 %

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. März 2007, mit der der Antrag von Herrn Strack auf Übertragung der restlichen Urlaubstage aus dem Jahr 2004 abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Strack.

(¹) ABl. C 315 vom 22.12.2007, S. 50.